

1 Definition

Ziel und Zweck:

Diese allgemeine Erstunterweisung dient als Information für Mitarbeiter (auch überlassene Arbeitskräfte), die im Unternehmen tätig sind.

Geltungsbereich:

Diese Richtlinie ist für alle Standorte von SMW Metallverarbeitung GmbH gültig.

Begriffe:

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Verantwortlichkeiten:

Für die Durchführung der Unterweisung ist der Vorgesetzte verantwortlich. Für die Einhaltung der Regelung ist der betroffene Mitarbeiter verantwortlich. Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch den Vorgesetzten.

2 Arbeitssicherheit ist für alle Pflicht

Das Zusammenleben von verschiedenen Personen muss durch Verordnungen und Gesetze geregelt werden - so auch das Miteinander von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Eine Vielzahl diverser Gesetze hat Einfluss auf die betriebliche Zusammenarbeit. Die wichtigsten Grundgesetze der Arbeitswelt wurden im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – konkretisiert durch eine Vielzahl von Verordnungen – zusammengefasst.

3 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber (gemäß ASchG § 3.)

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

§ 3. (2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

§ 3. (3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

§ 3. (4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

§ 3. (5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, dass sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

§ 3. (6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

§ 3. (7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

4 Pflichten der Arbeitnehmer (gemäß ASchG § 15.)

§ 15. (1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

§ 15. (2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

§ 15. (3) Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

§ 15. (4) Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

§ 15. (5) Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

§ 15. (6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

§ 15. (7) Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Arbeitgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

§ 15. (8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

5 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Firmengelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren der Werksstraßen mit einem Privatfahrzeug ist nur nach ausdrücklicher Anordnung gestattet. Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Besonders ist darauf zu achten, dass keine Ausfahrten bzw. die Einsatzflächen der Feuerwehr und Rettung verstellt werden. Nach einer eventuellen Alarmierung durch die Werks sirene darf das Fahrzeug nicht mehr weiter in Betrieb genommen werden, außer nach Aufforderung der Feuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten.

Es sind die Geschwindigkeits- und Höhenbeschränkungen unbedingt zu beachten. Außerdem ist besonders darauf zu achten, dass Personen direkt vor die Werkshallen treten können.

Auf dem gesamten Gelände muss mit Staplermaterialtransport gerechnet werden. Da diese Fahrzeuge im beladenen Zustand oft eingeschränkte Sicht haben, ist besondere Vorsicht geboten.

5.1. Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrtgeschwindigkeit muss an die jeweilige Situation angepasst werden, jedoch sind die Höchstgeschwindigkeiten von 10km/h in Gebäuden und 20 km/h im Freien einzuhalten.

5.2. Stapler und Hubwagen

Der Transport von Lasten hat so umsichtig zu erfolgen, dass beim Durchfahren von Toren bzw. Befahren der Werkstraßen keine Gefährdung für andere und sich selbst gegeben ist. Es ist strengstens verboten, mit Hubwagen Trittroller zu fahren. Die Inbetriebnahme von Staplern mit Fahrersitz und kraftgetriebenen Hubwagen ist nur jenen Personen gestattet, die über eine interne Fahrbewilligung **RL „Interne Fahrbewilligung“** verfügen und entsprechend unterwiesen sind. Der jeweilige Fahrer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt und der Schlüssel sicher verwahrt ist. Sämtliche Stapler und Hubwagen dürfen ausschließlich mit Sicherheitsschuhen benützt werden. Das gilt auch für manuell betriebene Hubwagen („Ameise“).

5.3. Elektro-Scooter

Die Benützung von Elektro-Scootern ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorgesetzten erlaubt. Die Fahrweise muss den Gegebenheiten angepasst werden, das einhändige Fahren ist ausdrücklich untersagt. Bei Toren, Durchgängen und Kreuzungen ist erhöhte Vorsicht geboten. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit muss in jedem Fall eingehalten werden. Staplern und Hubwagen ist immer Vorrang zu gewähren. Nach Benützung ist der Elektro-Scooter an einer dafür vorgesehenen Stelle abzustellen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass weder Verkehrs- noch Fluchtwege oder Notausgänge verstellt werden.

Während der Dienstzeit ist die Alkoholgrenze von 0,0 Promille ausnahmslos einzuhalten.

5.4. Bedienung von (Lasten-)Aufzügen (KARDEX-Anlagen)

- Bei augenscheinlichen Mängeln darf der Aufzug nicht benützt werden.
- In jedem Aufzug sind die Maximallasten angegeben, welche nicht überschritten werden dürfen. Achtung! Maximallast < Summe aus Transportgewicht + Transportgerät + Ladungsträger
- Es ist darauf zu achten, dass keine Teile oder Verpackungen eingeklemmt werden. Sollte ein Gegenstand eingeklemmt werden, so ist das Facility Management (Instandhaltung) zu verständigen.

5.5. Krane

Die Inbetriebnahme von Kranen ist nur jenen Personen gestattet, die über eine interne Fahrbewilligung verfügen und entsprechend unterwiesen sind.

Hauptgefahren bei Arbeiten mit Kranen sind:

- Abstürzen der Last
- Umstürzen der Last beim Aufnehmen, Absetzen, Stapeln, usw.
- Anstoßen von Personen und Betriebseinrichtungen durch Pendeln der Last
- Kollisionen
- Verletzungen durch Ladegut
- Sichtbehinderung

6 Chemische Arbeitsstoffe

An unseren Standorten werden die verwendeten Gefahrstoffe von der Sicherheitsfachkraft, dem arbeitsmedizinischen Dienst und vom Umweltmanagement evaluiert. Erst nach erfolgter Freigabe darf der benötigte Gefahrstoff beschafft und verwendet werden.

Alle Sicherheitsdatenblätter der freigegebenen Gefahrstoffe am Standort sind in SCODI verfügbar. Des Weiteren hat jeder Kostenstellenverantwortliche oder eine von diesem genannte Person Zugriff auf eine Gefahrstoffdatenbank, in der die Beurteilung von den Freigabestellen ersichtlich ist.

Für den Umgang mit chemischen Arbeits- oder Hilfsstoffen gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen (siehe auch **BA Arbeiten mit Gefahrstoffen**):

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
- An Arbeitsplätzen dürfen chemische Produkte nur in geringen Mengen (Tagesmengen) vorrätig sein.
- Behälter müssen so gekennzeichnet sein, dass Inhalt und Gefahr klar erkennbar sind.
- Lebensmittel- und Getränkeflaschen dürfen nicht für die Lagerung chemischer Produkte verwendet werden.
- Für Umfüllarbeiten sind die jeweiligen Hilfsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen zu verwenden.
- Gebinde müssen nach der Entnahme verschlossen werden.
- Be- und Entlüftungsanlagen sind vor Arbeitsbeginn einzuschalten.
- Verschüttete Chemikalien müssen sofort bestimmungsgemäß entfernt werden und dieser Vorfall muss an den/die Vorgesetzten gemeldet werden.
- Bei Verdünnungen von Säuren und Laugen immer das zu verdünnende Medium in Wasser, niemals Wasser in das zu verdünnende Medium gießen, da sonst Reaktionsgefahr besteht.
- Bei Unklarheiten vor Ausführung der Arbeiten ist sofort der Vorgesetzte zu fragen.
- Mit Chemikalien verunreinigte Arbeitskleidung ist sofort zu wechseln.
- Sollte es trotz aller Vorsicht zu einem Vorfall kommen, ist sofort ein Arzt zu verständigen. Sicherheitsdatenblätter müssen dem Arzt aushändigt werden.
- **Die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale lautet: 01/406 43 43.**

6.1 Gefahrenpiktogramme gemäß CLP

	GHS01 Flüssigkeiten, Feststoffe und Gemische, die durch Schlag, Reibung, Erwärmung, Feuer oder andere Zündquellen (z.B. elektronische Kontakte) explodieren. Stoffbeispiele: Nitroglycerin, Dibenzoylperoxid
	GHS02 Entzündbare Gase, Flüssigkeiten, Aerosole und Feststoffe. Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, selbstentzündliche und selbstzersetzliche Flüssigkeiten und Feststoffe, selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische. Stoffbeispiele: Propan, Butan, Acetaldehyd
	GHS03 Oxidierende und entzündend wirkende Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase. Stoffbeispiele: Sauerstoff, Hypochlorit
	GHS04 Gase und Gasgemische, die in einem Behältnis enthalten sind, verdichtete Gase (unter Druck), verflüssigte Gase, gelöste und tiefgekühlt verflüssigte Gase. Stoffbeispiele: Flüssiggase, Druckgasflaschen
	GHS05 Stoffe und Gemische, die auf Metall korrosiv wirken und sie beschädigen oder zerstören können. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Stoffbeispiele: Natronlauge, Salzsäure, Flusssäure
	GHS06 Chemikalien, die bereits in geringen Mengen nach dem Verschlucken, Einatmen oder beim Kontakt mit der Haut schwere Gesundheitsschäden hervorrufen oder zum Tode führen. Akute Toxizität. Stoffbeispiele: Blausäure, Brom
	GHS07 Weniger stark gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische. Akut gesundheitsschädlich nach Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt, Reizung der Haut und Augen, Sensibilisierung der Haut (verursachen allergische Hautreaktionen), Reizung der Atemwege bzw. betäubende Wirkung. Stoffbeispiele: Kohlenwasserstoffe, Limonen
	GHS08 Stoffe und Gemische mit organspezifischen Giftwirkungen oder langfristig gesundheitsgefährlichen Eigenschaften wie krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. Flüssigkeiten, die nach Verschlucken schwere Lungenschäden verursachen (Aspirationsgefahr) und Stoffe, die beim Einatmen Allergien oder Atembeschwerden verursachen können (Sensibilisierung der Atemwege) sowie spezifische Organtoxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition zeigen. Stoffbeispiele: Benzol, Methanol
	GHS09 Stoffe und Gemische, die akute und /oder längerfristige Schädwirkung auf Wasserorganismen zeigen d.h. akut bzw. chronisch gewässergefährdend sind. Stoffbeispiele: Insektizide, Ammoniak

7 Arbeiten an Maschinen, Maschinentischen, Sondermaschinen

Bei Arbeiten an Maschinen, Maschinentischen und Sondermaschinen sind folgende Punkte einzuhalten:

- Bei Maschinen mit drehenden Teilen darf keine lose Kleidung getragen werden.
- Lange Haare sind bei Arbeiten an Maschinen zu verdecken.
- Bei Arbeiten mit drehenden Werkzeugen oder drehenden Teilen dürfen keine Schutzhandschuhe verwendet werden.
- Schmuck und Kopftücher sind vor Beginn der Arbeit abzulegen. Ausnahme: in berechtigten Einzelfällen kann eine Ausnahme vom Vorgesetzten veranlasst werden – bitte in diesen Fällen mit der Sicherheitsfachkraft Rücksprache halten.
- Schutzmaßnahmen an Maschinen dürfen nicht außer Funktion gesetzt oder entfernt werden.
- Vor Arbeitsbeginn ist die Maschine auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Sollten Mängel vorhanden sein, so ist unverzüglich deren Behebung zu veranlassen.
- Leitern dürfen mit Fingerringen nicht bestiegen werden (Gefahr des Hängenbleibens bei einem Sturz).
- Wartungsarbeiten und Reparaturen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Den Anweisungen von Vorgesetzten ist unbedingt Folge zu leisten.

8 Umgang mit elektrischen Arbeitsmitteln

Für den Umgang mit elektrischen Arbeitsmitteln gelten folgende Vorschriften:

- Nur Geräte verwenden, die keine offensichtlichen Mängel aufweisen.
- Bei Mängeln an elektrischen Geräten sofort den Vorgesetzten verständigen.
- Keine Reparaturen an elektrischen Geräten selbstständig vornehmen.
- Sollten Mängel an Steckdosen oder an Beleuchtungsanlagen auftreten, ist unverzüglich der Vorgesetzte zu verständigen.
- Vor Erstinbetriebnahme von elektrischen Heizgeräten und elektrischen Kochplatten ist der Vorgesetzte zu verständigen.
- Private Heizgeräte, Kochplatten Mikrowellen etc. dürfen nicht verwendet werden.
- Privates IT-Equipment (zB Mobilfunkgeräte, Laptops etc.) dürfen nur nach Zustimmung des Vorgesetzten oder des Brandschutzbeauftragten verwendet werden. Jedoch sind diese Geräte nach Dienstende von der Stromversorgung zu trennen.
- Freiliegende Kabel sollen vermieden werden, damit keine Stolperstellen entstehen.
- Träger von Implantaten oder Herzschrittmachern sollten sich mit dem Betriebsarzt in Kontakt setzen.

9 Arbeiten in der Automatisierten Produktion

Das Arbeiten sowie das Durchführen von Prüf- oder Servicearbeiten in automatisierten Produktionsbereichen im eingeschalteten Zustand darf nur von fachkundig eingeschultem Personal erfolgen!

10 ESD (elektrostatic discharge) geschützte Bereiche

Die Arbeit mit ESD elektrostatisch gefährdeten Komponenten, beispielsweise elektronischen Bauelementen, erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen, um die Funktion und Lebensdauer nicht zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund dürfen ESD geschützte Bereiche ausnahmslos nur mit ESD gerechter Kleidung (Schuhe, T-Shirt, Weste, Mantel etc.) betreten werden. Nähere Informationen über den ESD Schutz im Unternehmen finden Sie im Leitfaden „**Verhalten in ESD geschützten Bereichen**“.

11 Umgang mit Handwerkzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten

- Handwerkzeuge, Maschinen und sonstige Geräte dürfen nur für die jeweilig vorgesehene Tätigkeit benutzt werden.
- Schadhafte Handwerkzeug ist unverzüglich durch geeignetes Fachpersonal instand zu setzen bzw. auszutauschen.
- Schadhafte Maschinen und sonstige Geräte sind unverzüglich durch geeignetes Fachpersonal instand zu setzen.
- Der Transport von Handwerkzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdung eintritt (zB VERBOTEN: Schraubenzieher in Brusttasche!).

12 Lagerung

Fluchtwege, Notausgänge und markierte Verkehrswege dürfen **niemals** verstellt oder versperrt werden. Die Lagerung von Materialien hat so zu erfolgen, dass keine Noteinrichtungen wie Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen oder Verteilerkästen verstellt werden. Die Lagerung darf keine Stolperstellen oder Gefahrstellen für Personen darstellen.



13 Persönliche Schutzausrüstung

In Bereichen, die mit einem Gebotszeichen gekennzeichnet sind, ist die jeweilige Schutzausrüstung gesetzlich verpflichtend zu verwenden.

- Persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Arbeitskleidung, Atemschutz, usw. ist je nach Bereich oder Tätigkeit zu verwenden.
- Bei Transportarbeiten sind in jedem Fall Sicherheitsschuhe zu verwenden.
- Beschädigungen an Schutzausrüstungen sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden.

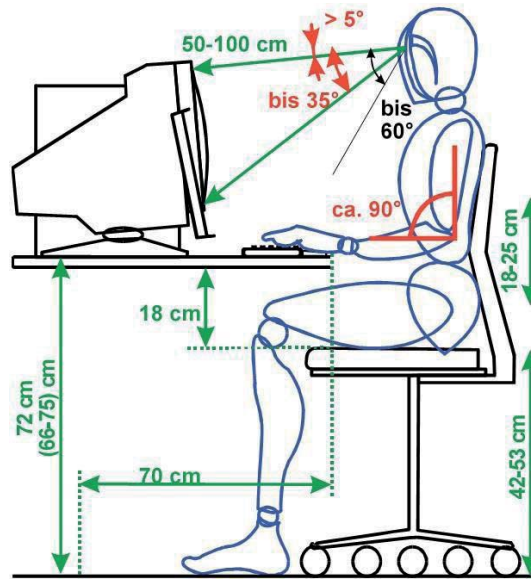
Alle Mitarbeiter im Bereich der Mechanischen Abteilung, Montage und Reparaturpersonal sind verpflichtet, Arbeitsschuhe zu tragen. In ausgewiesenen Bereichen (Piktogramm) muss Gehörschutz getragen werden. Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe werden vom Arbeitgeber im vereinbarten Ausmaß, die sonstigen erforderlichen Schutzausrüstungen nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

In Bereichen, in denen ein Gehörschutz zu verwenden ist, sind Spender mit Gehörschutzwatte deutlich sichtbar angebracht.

14 Bildschirmarbeitsplätze

Die Belastung durch Bildschirmarbeit kann sich in vielfacher Weise ausdrücken (zB Belastung der Augen, Schädigungen der Wirbelsäule). An Bildschirmarbeitsplätzen soll nicht nur die Aufstellung der Monitore, der Eingabegeräte wie Maus und Tastatur betrachtet werden, sondern es sind auch andere Umgebungsvariablen wie zB Belichtung, Beleuchtung, Sitzposition, etc. zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen zum Thema Bildschirmarbeitsplätze sind im AUVA-Merkblatt auf der AUVA-Homepage (www.auva.at) enthalten.



15 Brandschutzordnung - Kurzfassung

Die wichtigsten Punkte der Brandschutzordnung sind:

- Das generelles Rauchverbot ist einhalten.
- Besondere Vorsicht ist im Umgang mit brennbaren oder brandfördernden Stoffen sowie bei der Entsorgung von leicht brennbaren Abfällen geboten.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.
- Flucht- und Verkehrswege sind freizuhalten.
- Feuerlöschgeräte und Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe müssen funktionstüchtig und leicht erreichbar sein.
- Reparaturen – vor allem an elektrischen Anlagen oder Betriebsmittel – dürfen nur von fachkundigen Personen vorgenommen werden.
- Brennbare Flüssigkeiten nur in minimalen Mengen (Tagesbedarfsmenge) am Arbeitsplatz lagern.
- Bei Arbeitsende Fenster und Türen schließen, sowie die Energieversorgung (Gas, Luft, Strom) abdrehen.
- Bei Ertönen der Alarmsirene (auf- und abschwellender Ton) Maschinen abschalten und sofort das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen.
- Alle Mitarbeiter müssen sich auf dem Sammelplatz versammeln und den Anordnungen von Evakuierungshelfern, Brandschutzbeauftragten und/oder Einsatzleitung folgen.
- Informieren Sie sich über den Fluchtweg von Ihrem Arbeitsplatz zum Sammelplatz.
- Bei Entdecken eines Brandes ist unverzüglich der Brandmelder zu betätigen und die Feuerwehr, sowie der Brandschutzbeauftragte zu verständigen.

15.1 Reihenfolge im Brandfall

1. Alarmieren

über Brandmelder oder telefonisch unter 122 von allen Festnetztelefonen:

- Wer ruft an? Angabe des eigenen Namens und der Rufnummer
- Wo ist der Unfallort? Firma, Abteilung, Arbeitsbereich angeben
- Was ist geschehen (zB Brandunglück oder Elektrounfall)?
- Wie viele Verletzte (Zahl der Verletzten am Unfallort)?
- Warten auf Rückfragen

2. Retten

Das Retten von Menschenleben hat immer vor der Bergung von Sachwerten zu erfolgen (wenn dies ohne Gefahr für das eigene Leben möglich ist).

3. Löschen

Mittels Handfeuerlöscher den Brand bekämpfen.

Diese Reihenfolge **Alarmieren – Retten – Löschen** muss zum persönlichen Schutz unbedingt eingehalten werden.

Sammelplätze sind durch folgendes Symbol gekennzeichnet:

Unter **Anhang A „Sammelplätze“** finden Sie einen Lageplan der Sammelplätze von unseren Standorten.



16 Handhabung von Feuerlöschern

- Löscher von der Halterung nehmen.
- Ventilrad aufdrehen (falls vorhanden).
- Treibmittel ca. 5 Sekunden einströmen lassen.
- Löschpistole auf den Brandherd richten und Pistolenhebel drücken.
- Brand in Windrichtung bekämpfen.
- Den gebrauchten Feuerlöscher nicht in die Halterung hängen, sondern den Brandschutzbeauftragten verständigen.

Die richtige Handhabung ist auf jedem Feuerlöscher beschrieben.

Unter **Anhang B „Verhalten im Brandfall nach DIN 14096“** finden Sie nähere Informationen zur Brandbekämpfung.

16.1 Umgang mit Handfeuerlöscher

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen sondern neu füllen lassen!	

17 Verhalten bei Arbeitsunfällen

- Gefahrenstelle absichern.
- Verunglückte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Ersthelferverständigen.
- Vorgesetzten und Sicherheitsvertrauensperson (eine entsprechende Liste ist in allen Tätigkeitsbereichen ausgehängt) verständigen – auch bei geringfügigen Verletzungen oder bei Verletzungen, die erst später bemerkt werden.
- Der Vorgesetzte hat den Unfallhergang und die Eckdaten des Unfalles mit Hilfe des Formulars „**Meldung eines Arbeitsunfalles**“ oder gemäß der Verfahrensbeschreibung „**Melden von Vorfällen und Unfällen**“ zu melden.

18 Erste-Hilfe

Wer im Notfall von seinen Mitmenschen Erste-Hilfe erwartet, sollte selbst fähig und willens sein, anderen zu helfen. Bei Notfällen zu helfen ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine gesetzliche Pflicht.



18.1 Notruf veranlassen

- Rettung 144
- Feuerwehr 122
- Polizei 133

Bitte wählen Sie im Notfall als erstes die jeweilige Notrufnummer. Im Anschluss informieren Sie ihren Vorgesetzten. Um sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte auf direktem Weg zum Patienten bzw. Unfallort gelangen, veranlassen sie einen Lotsendienst der im Zufahrtsbereich auf die Einsatzkräfte wartet.

Der Notruf muss folgende Informationen enthalten:

- Wer ruft an? Angabe des eigenen Namens und der Rufnummer.
- Wo ist der Unfallort (Firma, Abteilung, Arbeitsbereich angeben)?
- Was ist geschehen (zB Brandunglück oder Elektrounfall)?
- Wie viele Verletzte (Zahl der Verletzten am Unfallort)?
- Auf Rückfragen warten

18.2 Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen

- Gefahrenzone: absichern, Person aus der Gefahrenzone retten
- Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlagerung
- Atem-Kreislaufstillstand: Beatmung und Herzmassage, Defibrillation
- Starke Blutung: Blutstillung
- Schock: Schockbekämpfung

18.3 Handhabung des Defibrillators

Sollten an unseren Standorten Defibrillatoren zur Verfügung stehen finden Sie diese unter Anhang C „Lageplan der Defibrillatoren“.

Alle Ersthelfer an unseren Standorten wurden nachweislich in die Handhabung des Defibrillators unterwiesen.



18.4 Ersthelfer

Die Namensliste der Ersthelfer ist auf den Erste-Hilfe-Kästen oder auf den zahlreichen Aushängen in unseren Betriebsbereichen ersichtlich.

18.5 Erste-Hilfe-Kästen

Um bei Notfällen bzw. bei Verletzungen schnellstens mit Wundversorgungsmaterial reagieren zu können, sind in überall am Betriebsgelände Verbandskästen gut sichtbar montiert. Aus diesen Kästen kann im Bedarfsfall Wundversorgungsmaterial entnommen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass nach der Entnahme von Pflastern etc. eine Meldung an den zuständigen Ersthelfer bzw. an den Vorgesetzten gemacht wird, damit das fehlende Material ergänzt werden kann. Informieren Sie sich über den Standort des nächsten Erste-Hilfe-Kastens!

19 Rauchverbot

An unseren Standorten herrscht generelles Rauchverbot!
 Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig. Es ist dabei jedoch besonders darauf zu achten, dass keine Glutreste nach dem Verlassen des Raucherbereiches einen Brand herbeiführen.
 Unter **Anhang D „Lageplan – Raucherplätze“** sind die gekennzeichneten Raucherplätze plakativ dargestellt.








20 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung










Brandschutz:

Brandschutzeinrichtungen	
	Feuerlöschgeräte
	Brandmelder manuell / Druckknopfmelder
	Wandhydrant

Fluchtwege

Fluchtwegrichtungen (Beispiele)			
			
	Sammelplatz		

Gesundheitsschutzkennzeichen

	Einrichtung zur ersten Hilfe / Verbandkasten		Krankentrage / Ruhe- und Erste-Hilfe Raum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangabe zur nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Kennzeichen)		Defibrillator
			Umweltnotfall N = Notfallset B = Bindemittel S = Sammelbehälter

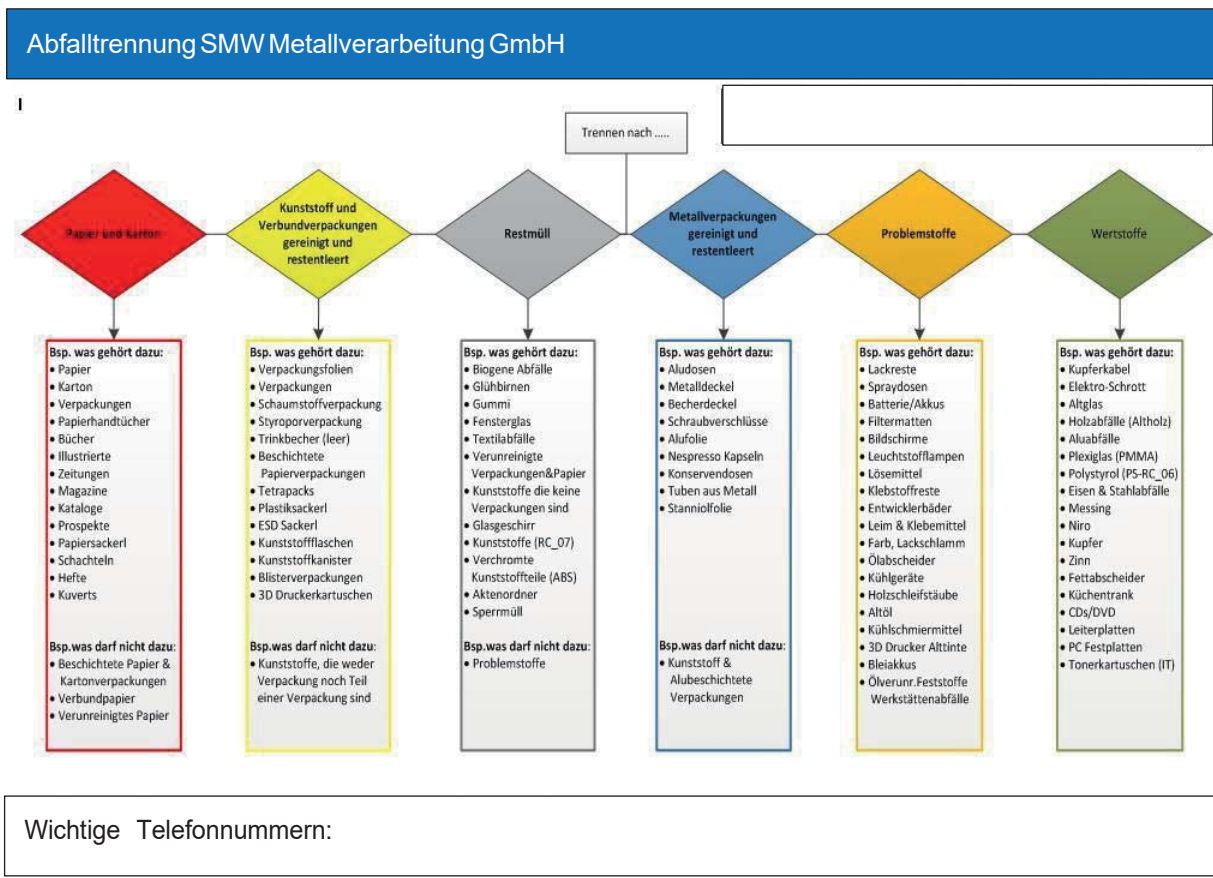
21 Umweltschutz

Unser Unternehmen verfügt über ein Umweltmanagement. Sollte sich ein Vorfall ereignen, der umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben kann (zB Auslaufen von Ölen, Treibstoffen, Lackschlamm, Gefahrstoffen etc.), muss sofort der Umweltmanager oder der Vorgesetzte kontaktiert werden. Um die Umwelt in der Umgebung, sowie das Betriebsgelände vor Umweltschäden schützen zu können, stehen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Der **Anhang E „Notfallplan Umweltmanagement“** zeigt, wo sich diese Hilfsmittel am Standort befinden.

- Beim Auslaufen von Ölen, Treibstoffen, Chemikalien ist die Flüssigkeit durch bereitgestellte Bindemittel zu binden.
- Ein Eindringen in Kanalschächte ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Die getränkten Bindemittel sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu geben.

Abfalltrennung ist für unser Unternehmen ein wichtiger Aspekt. Für die Durchführung der richtigen Sammlung der im jeweiligen Bereich anfallenden Abfälle, ist jeder einzelne Mitarbeiter zuständig und hat seinen Abfall in den richtigen Behälter zu entsorgen.

Abfälle am Betriebsgelände sind wie folgt zu trennen:



- Grundsätzlich ist auf eine platzsparende Sammlung zu achten.
- Bei der Abfalltrennung Regelungen und Farbcodes beachten.
- Schachteln und Kartonagen vor dem Einwurf in den Behälter falten und flach legen (nicht zerreißen).
- Kunststoffverpackungen und Metallverpackungen vor dem Einwerfen reinigen und restentleeren sowie zusammen drücken.
- Für Problemstoffe müssen Sondermüllbehältnisse verwendet werden.
- Wertstoffe sind in eigenen vorhandenen Behältnissen zu sammeln.
- Weiß und Buntglasverpackungen werden zum Zwecke der Verwertung getrennt gesammelt.

22 Hinweise und Anmerkungen

Der „Notfallplan SMW Metallverarbeitung GmbH“ ist verpflichtender Bestandteil dieser Allgemeinen Erstunterweisung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich aber alle Formulierungen im Text in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

22.1 Mitgeltende Dokumente

„Erhalts Bestätigung der allgemeinen Erstunterweisung“

Änderungshistorie

Rev.	Datum	Änderungsbeschreibung
a	10.10.2023	Erstausgabestatus

23 Anhang



Stand: 2023

Verhalten im Brandfall

Bei Brandgeruch, Flammen oder Brandverdacht:

**RUHE BEWAHREN !
SOFORT BRAND MELDEN !**



Druckknopfmelder

Erkundigen Sie sich wo der nächste Feuermelder ist beim Eintritt in die Firma!

0 122
0 133
0 144

Feuerwehr
Polizei
Rettung



Geben Sie bei der Brandmeldung an:

- Wer meldet?
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie groß ist der Brandherd?
- Wie viele Verletzte?
- Warten auf Rückfragen!

IN SICHERHEIT BRINGEN





Gefährdete Personen warnen.
Hilflose Personen mitnehmen.
Türen und Fenster schließen.
Den Anweisungen der **EVAKUIERUNGSHELFER** folgen (**Warnweste**)
Nur gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.
Aufzug nicht benutzen.
Den **RICHTIGEN SAMMELPLATZ** aufsuchen
(Jeder Bereich hat einen Sammelplatz) Erkundigen Sie sich wo **IHR** Sammelplatz ist beim Eintritt in die Firma!

LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN soweit ohne Eigengefährdung möglich



WANDHYDRANT

Erkundigen Sie sich wo der nächste Feuerlöscher ist beim Eintritt in die Firma!

FEUERLÖSCHER



Papierausdrucke dieses Dokuments unterliegen nicht dem Änderungsdienst